

## 1. Teil: Grundlagen

## 1. Teil: Grundlagen

## 1. Abschnitt: Die wichtigsten Normenkomplexe („Rechtsquellen“)

I.	<b>Die Strafprozessordnung</b> (StPO)	
II.	<b>Das Gerichtsverfassungsgesetz</b> (GVG)	insbes. Regelungen über: A. die sachliche Zuständigkeit (§§ 24 ff., 74 ff., 120 GVG) B. die Besetzung der Gerichte (passim) C. den Aufbau der Staatsanwaltschaft (§§ 141 ff. GVG)
III.	<b>Das Verfassungsrecht</b> (GG)	insbes.: Art. 1, 92 ff., 103, 104 GG  (Zur <b>Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung</b> der Zusatz zum 1. Teil / 1. Abschnitt)
IV.	<b>Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</b> (EMRK) (gilt in der BRD als einfaches Bundesrecht)	insbes.: Art. 3, 6, 34, 35 EMRK
V.	<b>Das Einführungsgesetz zum GVG</b> (EGGVG)	insbes.: §§ 23 ff. EGGVG Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte
VI.	<b>Das Jugendgerichtsgesetz</b> (JGG)	insbes.: Regelungen über die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende
VII.	<b>Das Strafgesetzbuch</b> (StGB)	insbes.: §§ 77 ff. StGB Regelungen über das Strafantragsrecht
VIII.	<b>Die Richtlinien über das Straf- und das Bußgeldverfahren</b> (RiStBV)	Konkretisierende Vorschriften zur Durchführung dieser Verfahren

**1. Teil: Grundlagen**

**2. Abschnitt: Zu den Zielen des Strafverfahrens  
– Diskussionsgrundlagen –**

**Gerechtigkeit im weiteren Sinne - Zweck des Rechts**

Sicherung und Optimierung der Erhaltung und der Entfaltung des Einzelnen im äußeren – raum-zeit-einheitlichen – Interaktionsverhältnis

**Durchsetzung  
des rechtsstaatlichen (sog.)  
Strafanspruchs**

**Gewährleistung  
eines rechtsstaatlichen  
Strafverfahrens  
– Gerechtigkeit im engeren Sinne –**

Ermittlung der Wahrheit – Beweis aller materiell-rechtlich relevanten Umstände  
→ weitestgreifende Wahrheitsermittlung  
(z. B. § 244 II StPO)

Durchführung des Strafverfahrens in fairer und ordnungsgemäßer Form  
→ Einschränkung der Intensität der Wahrheitsermittlung durch entgegenstehende – rechtsstaatlich garantierte – Rechtspositionen  
(z. B. § 136 I 2 StPO)



**Herstellung von Rechtsfrieden (insbesondere Rechtssicherheit)**

- Endgültige Erledigung einer Verletzung des sozialen Interaktionsverhältnisses mittels der Durchsetzung der Strafrechtsnormen
- Errichtung einer Basis, anhand derer die Beteiligten ihr zukünftiges Verhalten orientieren können
- Einschränkung der Wahrheitsermittlung in zeitlicher Hinsicht (Einfluss der anderen Ziele: Durchbrechung rechtskräftiger Entscheidungen im Ausnahmefall; §§ 359 ff. StPO)

Terminologie uneinheitlich!

**1. Teil: Grundlagen**

**3. Abschnitt: Zum Verhältnis zwischen materiellem Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

<b>I.</b>	<b>Das Strafverfahrensrecht als notwendige Bedingung der Umsetzung des materiellen Strafrechts</b>
	<p>Materielles Strafrecht  Strafverfahrensrecht</p>
	<p>Klärung des Tatverdachts und rechtskräftige Entscheidung – Realisierung des sog. Strafanspruchs des Staates –</p>
<b>II.</b>	<b>Das Strafverfahrensrecht als Gestaltungsfaktor des materiellen Strafrechts</b>
	<p>Materielles Strafrecht  Strafverfahrensrecht</p>
	<p>Modifikation von Tatbestandsvoraussetzungen und Schaffung von Tatbeständen in Orientierung an der Beweisbarkeit im Strafprozess</p>

## 1. Teil: Grundlagen

<b>Strafverfahrensrecht (formelles Strafrecht) im materiellen Strafrecht</b>		
<b>Strafantragsrecht</b> gem. §§ 77 ff. StGB	Dieses gehört zum Strafverfahrensrecht.	
<b>Rechtsinstitut der Verjährung</b> gem. §§ 78 ff. StGB	Dieses ist in seiner Einordnung umstritten:	
	<b>Problementwicklung</b>	
	<b>Rückwirkungsverbot:</b> Gem. Art. 103 II GG, §§ 1 und 2 StGB ist für die materielle Strafbarkeit das zur Tatzeit geltende Gesetz maßgeblich.	
	<b>Konfliktsituation:</b> - Strafrecht des Tatzeitpunkts → Verjährung - Aktuell geltendes Recht → keine Verjährung mehr	
	<i>Beispiel:</i> § 78 II StGB, eingeführt durch das 16. StÄG (1979)	
	<b>Zum Meinungsstand</b>	
	<b>Meinung 1:</b>	Unzulässigkeit nachträglicher Verjährungsverlängerung
	Argument:	Langer Zeitablauf führe zum Schwinden der materiellen Strafberechtigung → Verjährung ist materiell-rechtliche Regelung: materieller Strafaufhebungsgrund
	Konklusion:	Geltung der Verjährungsregelung des Tatzeitpunkts
<b>Meinung 2:</b>	Zulässigkeit nachträglicher Verjährungsverlängerung	
Argument:	Verjährung resultiere aus der Vergänglichkeit der Beweismittel → Verjährung ist prozessuale Regelung: kein Vertrauensschutz	
Konklusion:	Geltung des Verjährungsrechts des Aburteilungszeitpunkts	

**1. Teil: Grundlagen****4. Abschnitt: Überblick zum Verfahrensablauf**

<b>Vorstadium</b>	(insbesondere:) - <b>Pro-Aktives-Handeln</b> - <b>informatrische Befragungen</b>
<b>I.</b> <b>Erkenntnisverfahren</b>	<b>A. Ermittlungs- bzw. Vorverfahren</b> (§§ 1 – 177 StPO)
	<b>B. Zwischenverfahren</b> (§§ 212 – 211 StPO)
	<b>C. Hauptverfahren 1. Instanz</b> 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 213 – 225 a StPO) 2. Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 226 – 275 StPO)
	<b>D. Rechtsmittelverfahren</b> (Rechtsmittel = ordentliche Rechtsbehelfe) 1. Beschwerde (§§ 304 – 311 a StPO) 2. Berufung (§§ 312 – 332 StPO) 3. Revision (§§ 333 – 358 StPO)
	<b>E. Außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren</b> 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 – 47 StPO) 2. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 – 373 a StPO) 3. Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG) 4. Menschenrechtsbeschwerde (Art. 34 f. EMRK)
<b>II.</b> <b>Vollstreckungsverfahren</b>	(§§ 449 ff. StPO)

**1. Teil: Grundlagen**

**5. Abschnitt: Zu den Verfahrensmaximen**

**I. Begriffsbestimmung (provisorisch)**

„Prozessmaximen“ (-grundsätze oder -prinzipien) sind übergreifende normative Orientierungen, zur Gestaltung bzw. Regulierung des Strafverfahrens.

**II. Einteilung der Verfahrensmaximen nach deren Geltungsbereich**

A. Maximen für das <b>gesamte Strafverfahren</b>	B. Maximen für das <b>Ermittlungsverfahren</b>	C. Maximen für die <b>Hauptverhandlung</b>
1. Opportunitätsmaxime 2. Fairnessgebot 3. Beschleunigungsgebot 4. Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz, Instruktionsprinzip) 5. Grundsatz des gesetzlichen Richters 6. Grundsatz des rechtlichen Gehörs 7. Unschuldsvermutung	1. Officialprinzip 2. Akkusationsprinzip 3. Legalitätsprinzip	1. Öffentlichkeitsgrundsatz 2. Mündlichkeitsgrundsatz 3. Unmittelbarkeitsgrundsatz 4. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung 5. In dubio pro reo-Grundsatz

<b>III. Rechtstheoretische und rechtsphilosophische Probleme</b>	
<b>A.</b>	<b>Herleitung und Legitimation der Maximen</b> Es existieren keine festen Kriterien zur Herleitung und Legitimation der Maximen. (→ auch: Problem der Begrenzung einer Prinzipieneinführung)
<b>B.</b>	<b>Begründung der inhaltlichen Ausgestaltung der Maximen</b> Es existieren keine festen Kriterien zur Inhaltsbestimmung der Maximen.
<b>C.</b>	<b>Verhältnis der Maximen zum positiven Recht</b> Ungeklärt ist, inwieweit die Maximen Einfluss auf die Gesetzesauslegung (insbesondere der StPO) haben dürfen.
<b>D.</b>	<b>Entscheidung von Maximenkollisionen</b> Es existieren keine festen Kriterien zur Entscheidung von Maximenkollisionen.
→ Die Anwendung der Prozessmaximen ist in erheblichem Umfang irrational.	

## 1. Teil: Grundlagen

### IV. Zu den einzelnen Maximen

#### A. Maximen für das gesamte Strafverfahren

##### 1. Opportunitätsmaxime

<b>Inhalt</b>	Hiernach steht es den Strafverfolgungsbehörden, trotz eines hinreichenden Tatverdachts, frei, aus <b>Zweckmäßigkeitsaspekten</b> eine bestimmte Straftat zu ahnden oder auf eine Bestrafung verzichten zu wollen.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 153 ff. StPO; §§ 31 a, 37 BtMG; §§ 45, 47 JGG
<b>„Gegen“-Maxime</b>	Legalitätsprinzip
<b>Erläuterungen</b>	- §§ 153 ff. StPO werden in der Praxis umfänglich angewendet. - Im Falle einer Notwehr gegen einen Erpresser ist § 154 c StPO zu berücksichtigen (zumeist übersehenes Klausurproblem!).

##### 2. Fairnessgebot (Grundsatz des „fair trial“)

<b>Inhalt</b>	Gebot, das Strafverfahren gegenüber dem Beschuldigten fair zu führen. – Der genaue Anwendungsbereich ist gegenwärtig noch völlig ungeklärt.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	(1) Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG – so BGH) (2) Gesamtschau der Art. 1 I, 2 II 2, 20 III, 101 I 2, 103 I GG, Art. 6 I 1 EMRK
<b>Konsequenzen eines Verstoßes</b>	grundsätzlich kein Prozesshindernis
<b>Erläuterungen</b>	Anwendung führt zur Gefahr, die Bindung des Strafverfahrens an das positive Recht, zugunsten vager Verfassungsprinzipien, zu lockern; führt also zur Gefahr unsicherer Rechtsanwendung.
<b>Beispiele</b>	- Beschuldigter ist Verfahrensobjekt (nicht –subjekt), das aktiv auf den Gang des Verfahrens Einfluss nehmen kann - Recht, sich durch einen RA des Vertrauens verteidigen zu lassen - Recht, einen V-Mann möglichst direkt befragen zu können - Verbot, eine Verurteilung maßgeblich auf die Aussage eines Zeugen zu stützen, der von der Verteidigung nicht befragt werden konnte - Gebot der Milderung der Rechtsfolgen für einen durch Lockspitzel, zunächst nicht zur Tat geneigten, zur Tat provozierten Täter



## 1. Teil: Grundlagen

3. Beschleunigungsgebot					
<b>Inhalt</b>	<p>Der Beschuldigte soll innerhalb angemessener Frist über den Strafvorwurf Klarheit erhalten und vom zuständigen Gericht gehört werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Frist mit Kenntniserlangung von den Ermittlungen</li> <li>• Ende der Frist mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss</li> </ul> <p>Aspekte der „Angemessenheit“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Dauer des Verfahrens</li> <li>• Schwere und Art des Tatvorwurfs</li> <li>• Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens</li> <li>• Art und Weise der Ermittlungen</li> <li>• Ausmaß der Belastungen</li> </ul>				
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	Art. 2 II 2 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG); auch Art. 6 I 1 EMRK				
<b>Konsequenzen eines Verstoßes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Verfahrenshindernis (<i>noch</i> ganz h. M.)</li> <li>• nur Berücksichtigung in der Strafzumessung</li> <li>• bei besonderer Verzögerung kann Interesse an Strafverfolgung entfallen und Verfahrensfortsetzung rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbar sein <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung der §§ 153 II, 153 a II, 206 a I StPO möglich</li> </ul> </li> <li>• Fiktion der Vollstreckung eines Teils der Strafe (→ nachfolgende Tabelle!)</li> </ul>				
<b>Erläuterungen</b>	(1) Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes in der Hauptverhandlung als <b>Konzentrationsmaxime</b> Diese Maxime hat auch die Zielsetzung, dass die <i>Überzeugungsbildung</i> des Gerichts <i>nicht</i> durch eine zu lange Verfahrensdauer <i>verfälscht</i> wird. – Unterscheide:				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Unterbrechung</i> der HV</th> <th><i>Aussetzung</i> des Verfahrens</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§§ 228 I 1 Alt. 2, 229 I StPO</td> <td>§§ 228 I 1 Alt. 1, 229 IV StPO → HV ist in vollem Umfange neu durchzuführen</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Unterbrechung</i> der HV	<i>Aussetzung</i> des Verfahrens	§§ 228 I 1 Alt. 2, 229 I StPO	§§ 228 I 1 Alt. 1, 229 IV StPO → HV ist in vollem Umfange neu durchzuführen
	<i>Unterbrechung</i> der HV	<i>Aussetzung</i> des Verfahrens			
§§ 228 I 1 Alt. 2, 229 I StPO	§§ 228 I 1 Alt. 1, 229 IV StPO → HV ist in vollem Umfange neu durchzuführen				
(2) Im Rahmen der <b>U-Haft</b> verlangt der Beschleunigungsgrundsatz die schnelle Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung. Hierzu BVerfG, JA 2007, 821 (von Heintschel-Heinegg): „Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen umfasst das gesamte Strafverfahren. An einen zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft andauert. Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit, Art. 2 II 2 GG ...“ (Auszug aus dem Leitsatz des Verfassers).					

**1. Teil: Grundlagen**

<b>Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung</b> - Zum Meinungsstand (Grundzüge) -			
<b>Basis</b>	Genauere Feststellung: 1. der Art – 2. des Ausmaßes – 3. der Ursachen der Verfahrensverzögerung		
<b>Schweregrad</b>	<b>besonders gravierend</b>	<b>nicht besonders gravierend</b>	
<b>Lösungsansätze</b>	Verfahrenshindernis	<b>Strafabschlagslösung</b>	<b>Vollstreckungslösung</b>
		Reduzierung des Strafmaßes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens	Anwendungsschritte:
		Problem: Unterschreitung des gesetzlichen Strafrahmens  Anerkennung eines ungeschriebenen gesetzlichen Milderungsgrundes analog § 49 I StGB  Kritik: Katalog des § 49 I StGB ist nicht frei disponibel	<u>1. Schritt:</u> Bildung einer schuldangemessenen Einzel- oder Gesamtstrafe (ohne Berücksichtigung der Verzögerung)  <u>2. Schritt:</u> Strafzumessungsaspekte: a) Allgemeine Reduzierung des Strafbedürfnisses b) Berücksichtigung genereller Belastungen des Strafverfahrens  <u>3. Schritt:</u> <b>Ausspruch in der Urteilsformel, dass ein (zu beziffernder) Teil der Strafe als vollstreckt gilt</b> (Analogie zu § 51 I 1 StGB – str.)  Im Falle einer Zurückverweisung durch das Revisionsgericht an einen neuen Tatrichter: a) § 358 II StPO hindert nicht, höhere Einzelstrafen und eine höhere Gesamtstrafe auszusprechen als die bisher erkannte(n). b) Die neuen Einzelstrafen dürfen die im angefochtenen Urteil als an sich verwirkt und – ohne Kompensationsabschlag – als schuldangemessen ausgewiesenen Einzelstrafen nicht übersteigen. c) Die im Falle vollständiger Vollstreckung zu verbüßende Strafe (schuldangemessene Gesamtstrafe abzüglich des als vollstreckt geltenden Teils) darf nicht höher sein als die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe.
			<b>Probleme der Vollstreckungslösung:</b> a) Evt. Ausschluss einer Bewährungsstrafe (§ 56 StGB) b) Evt. Ausschluss einer Einstellung gemäß §§ 153, 153 a StPO c) Anwendbarkeit bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Lesen Sie: von Heintschel-Heinegg, JA 2008, 474 !

## 1. Teil: Grundlagen

<b>4. Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz, Instruktionsprinzip)</b>		
<b>Inhalt</b>	Die Pflicht der Strafverfolgungsorgane, den Sachverhalt von Amts wegen (umfassend) zu erforschen und aufzuklären.	
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 155 II, 160 II, 244 II StPO	
<b>„Gegen“-Maxime</b>	„ <i>Verhandlungsmaxime</i> “: Die Parteien entscheiden darüber, welche Tatsachen sie dem Gericht unterbreiten und welche Tatsachen beweisbedürftig sind.	
<b>Erläuterungen</b>	(1) Wahrheitsprinzipien	
	<b>Strafprozess</b>	<b>Zivilprozess</b>
	Untersuchungsgrundsatz	Verhandlungsmaxime
	<b>→ Prinzip der materiellen Wahrheit</b>	<b>→ Prinzip der formellen Wahrheit</b>
	Relativierung durch Absprachen	Prinzip der materiellen Wahrheit z. B. in Statussachen
	(2) „ <i>Inquisitionsprinzip</i> “ sollte nur für ein Verfahren mit völliger Einheit von Ermittlungsorgan und Richter gebraucht werden.	
<b>Beispiele</b>	Beispiel 1: Falsches Geständnis bindet nicht Beispiel 2: Erhebung von Entlastungsbeweisen ohne Antrag der Verteidigung	

## 1. Teil: Grundlagen

<b>5. Grundsatz des gesetzlichen Richters</b>	
<b>Inhalt</b>	Es müssen objektive und generelle Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Strafgerichte bestehen. Die Aburteilungsbefugnis soll von vornherein feststehen.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	Art. 101 GG
<b>„Gegen“-Maxime</b>	Ausnahmegerichte, bei denen die Aburteilungsbefugnis nicht von vornherein feststeht und die Möglichkeit von Zuständigkeitsmanipulationen besteht.
<b>Erläuterungen</b>	<p>(1) Sicherstellung durch Regelungen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) örtlichen</li> <li>(b) sachlichen</li> <li>(c) funktionellen</li> </ul> <p>Zuständigkeit in StPO und GVG.</p> <p>(2) Problematische Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Wahlrecht der StA hinsichtlich des örtlich zuständigen Gerichts</li> <li>(b) Bewegliche Zuständigkeiten gem. <ul style="list-style-type: none"> <li>(aa) § 24 I Nr. 3 GVG (AG / LG)</li> <li>(bb) §§ 142 a I 1, 74 a, 120 II GVG (LG / OLG) (Evokationsrecht)</li> </ul> </li> </ul> <p>Keine beweglichen Zuständigkeiten enthalten die §§ 30 II, 76 I 2 GVG: Entscheidungsmöglichkeit außerhalb der Hauptverhandlung ohne Schöffenbeteiligung (z. B.: extreme Eilbedürftigkeit) – A. M.: zulässig bei jeder Unterbrechung der Hauptverhandlung</p>
<b>Wichtige Entscheidungen</b>	<p><b>BVerfGE 9, 226; 22, 260:</b>  <b>Verfassungskonformität der Zuständigkeitsregelungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verpflichtung der StA beim höheren Gericht anzuklagen (kein Ermessen, keine Wahlmöglichkeit)</li> <li>2. Entscheidung der StA unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle gem. § 209 StPO: Gericht kann Hauptverhandlung auch bei niedrigerem Gericht eröffnen bzw. Strafsache höherem Gericht vorlegen.</li> </ol> <p><b>BGH, JuS 2008, 274 – Leitsätze (Jahn):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. An die Bejahung einer besonderen Bedeutung des Falles mit der Folge der Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft sind strenge Anforderungen zu stellen, weil durch die Übernahmeerklärung nicht nur der gesetzliche Richter (Art. 101 GG) bestimmt, sondern auch in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eingegriffen wird.</li> <li>2. Anhand der im Ermittlungsverfahren hinzukommenden Erkenntnisse ist die Übernahmeentscheidung kontinuierlich zu überprüfen.</li> </ol>

**1. Teil: Grundlagen**

<b>6. Grundsatz des rechtlichen Gehörs</b>	
<b>Inhalt</b>	Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich dem Gericht gegenüber - zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern - Anträge zu stellen und - Ausführungen zu machen und dass das Gericht seine Ausführungen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 33, 33 a, 115, 136, 163 a I, 201, 243 IV, 257, 258 II, 265, 356 a StPO

<b>7. Unschuldsvermutung</b>											
<b>Inhalt</b>	„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“										
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	Art. 6 II EMRK										
<b>Erläuterungen</b>	Faktische Schwächung der Unschuldsvermutung etwa durch: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(1)</td> <td>Vorverurteilungen durch Medien</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(2)</td> <td>Druck der Öffentlichkeit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(3)</td> <td>Einseitige Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(4)</td> <td>Vorbefasstheit des Gerichts im Zwischenverfahren</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(5)</td> <td>„Perseveranz“-Effekt / selektive Informationssuche des Gerichts - Überbewertung konsonanter (anklagebestätigender) - Unterbewertung dissonanter (anklagewiderlegender) Informationen Achtung: Auch die Widerlegung eines Verteidigungsvorbringens wirkt konsonant → Grds. sollte der Beschuldigte schweigen. Äußerungen sollten nur, nach gründlichem Aktenstudium, durch bzw. mit einem Verteidiger erfolgen.</td> </tr> </table>	(1)	Vorverurteilungen durch Medien	(2)	Druck der Öffentlichkeit	(3)	Einseitige Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden	(4)	Vorbefasstheit des Gerichts im Zwischenverfahren	(5)	„Perseveranz“-Effekt / selektive Informationssuche des Gerichts - Überbewertung konsonanter (anklagebestätigender) - Unterbewertung dissonanter (anklagewiderlegender) Informationen Achtung: Auch die Widerlegung eines Verteidigungsvorbringens wirkt konsonant → Grds. sollte der Beschuldigte schweigen. Äußerungen sollten nur, nach gründlichem Aktenstudium, durch bzw. mit einem Verteidiger erfolgen.
(1)	Vorverurteilungen durch Medien										
(2)	Druck der Öffentlichkeit										
(3)	Einseitige Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden										
(4)	Vorbefasstheit des Gerichts im Zwischenverfahren										
(5)	„Perseveranz“-Effekt / selektive Informationssuche des Gerichts - Überbewertung konsonanter (anklagebestätigender) - Unterbewertung dissonanter (anklagewiderlegender) Informationen Achtung: Auch die Widerlegung eines Verteidigungsvorbringens wirkt konsonant → Grds. sollte der Beschuldigte schweigen. Äußerungen sollten nur, nach gründlichem Aktenstudium, durch bzw. mit einem Verteidiger erfolgen.										

## 1. Teil: Grundlagen

## B. Maximen nur für das Ermittlungsverfahren

1. <b>Offizialprinzip</b>			
<b>Inhalt</b>	Zuständigkeit des Staates bzw. der Staatsanwaltschaft zur Einleitung und weiteren Durchführung des Strafverfahrens sowie zur Anklageerhebung - Durchsetzung des Strafanspruchs ex officio - Anklagemonopol des Staates		
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§ 152 I StPO		
<b>„Gegen“-Maximen</b>	Dispositionsmaxime	Popularklage	
	Betreiben des Prozesses obliegt dem einzelnen Bürger	Betreiben des Prozesses obliegt jedermann oder der Sippe	
<b>Erläuterungen</b>	<b>Ausnahme vom und Einschränkungen des Offizialprinzip(s)</b>		
	Ausnahme	Einschränkungen	
	<i>Privatklagedelikte</i> gem. §§ 374 ff. StPO	(a) <i>Antragsdelikte</i>	
		(aa) <i>reine</i> (§§ 77 ff. StGB): Strafverfolgungsorgane dürfen zwar ermitteln (§ 127 III StPO), aber ohne Strafantrag darf nicht verurteilt werden (Verfahrenshindernis). Z. B.: § 123 II StGB	
(bb) <i>relative</i> : Fehlen eines Strafantrags darf durch die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses kompensiert werden. Z. B.: § 230 I StGB			
		(b) <i>Ermächtigungsdelikte</i> : Strafverfolgung hängt von der Ermächtigung durch eine bestimmte Person ab. Z. B.: § 90 IV StGB	

## 1. Teil: Grundlagen

<b>2. Akkusationsprinzip</b>							
<b>Inhalt</b>	Voraussetzung einer gerichtlichen Untersuchung ist die Erhebung einer Anklage (durch eine vom Gericht unterschiedene Anklagebehörde). Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung ist nur die angeklagte Tat im prozessualen Sinne.						
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 151, 152, 160 I, 170 I, 407 I 1 StPO						
<b>„Gegen“- Maxime</b>	„Inquisitionsprinzip“: Personalunion von Ermittler, Ankläger und Richter → Voreingenommenheit des Gerichts						
<b>Erläuterungen</b>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 5%;">(1)</td> <td>(a) Durch die Vorbefassung des Gerichts im Zwischenverfahren wird dennoch dessen Voreingenommenheit verursacht. (b) Durch die örtliche Zusammenlegung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in vielen Gerichtsbezirken wird die intendierte Trennung faktisch beeinflusst.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">(2)</td> <td>Die genaue Bestimmung des Prozesstoffes muss sich aus der Anklageschrift ergeben (Anklagesatz, § 200 I 1 StPO) Die Anforderungen decken sich z. T. mit denjenigen an den Inhalt des <i>Prüfungseinleitungssatzes</i> in den Gutachten zur Strafbarkeit.</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">(3)</td> <td><i>Tat im prozessualen Sinne</i> „ist das gesamte Verhalten des Beschuldigten, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet.“ Unterscheide: den <i>materiell-rechtlichen Tatbegriff</i>!</td> </tr> </table>	(1)	(a) Durch die Vorbefassung des Gerichts im Zwischenverfahren wird dennoch dessen Voreingenommenheit verursacht. (b) Durch die örtliche Zusammenlegung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in vielen Gerichtsbezirken wird die intendierte Trennung faktisch beeinflusst.	(2)	Die genaue Bestimmung des Prozesstoffes muss sich aus der Anklageschrift ergeben (Anklagesatz, § 200 I 1 StPO) Die Anforderungen decken sich z. T. mit denjenigen an den Inhalt des <i>Prüfungseinleitungssatzes</i> in den Gutachten zur Strafbarkeit.	(3)	<i>Tat im prozessualen Sinne</i> „ist das gesamte Verhalten des Beschuldigten, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet.“ Unterscheide: den <i>materiell-rechtlichen Tatbegriff</i> !
(1)	(a) Durch die Vorbefassung des Gerichts im Zwischenverfahren wird dennoch dessen Voreingenommenheit verursacht. (b) Durch die örtliche Zusammenlegung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in vielen Gerichtsbezirken wird die intendierte Trennung faktisch beeinflusst.						
(2)	Die genaue Bestimmung des Prozesstoffes muss sich aus der Anklageschrift ergeben (Anklagesatz, § 200 I 1 StPO) Die Anforderungen decken sich z. T. mit denjenigen an den Inhalt des <i>Prüfungseinleitungssatzes</i> in den Gutachten zur Strafbarkeit.						
(3)	<i>Tat im prozessualen Sinne</i> „ist das gesamte Verhalten des Beschuldigten, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet.“ Unterscheide: den <i>materiell-rechtlichen Tatbegriff</i> !						

**1. Teil: Grundlagen**

<b>3. Legalitätsprinzip</b>	
<b>Inhalt</b>	Die Staatsanwaltschaft und die Polizei sind verpflichtet - bei einem Anfangsverdacht Ermittlungen aufzunehmen und - bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben (bzw. einen Strafbefehl zu beantragen). Ermittlungs- bzw. Verfolgungs- und Anklagezwang
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 152 II, 163, 170 I StPO
<b>„Gegen“-Maxime</b>	Opportunitätsprinzip (s. o.)
<b>Erläuterungen</b>	(1) Das Legalitätsprinzip ist das Korrelat des Anklagemonopols des Staates, dem die Strafverfolgung alleine obliegt.
	(2) Weiterhin folgt es aus dem Gleichheitsgrundsatz: Bei entsprechendem Verdacht muss gegen jeden, ohne Ansehen der Person und deren Stellung ermittelt werden.
	(3) Wahrung des Legalitätsprinzip
	(a) prozessrechtlich: durch das Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO)
	(b) materiell-rechtlich: durch die Strafdrohung des § 258 a StGB



## 1. Teil: Grundlagen

### C. Maximen allein für die Hauptverhandlung

<b>1. Öffentlichkeitsgrundsatz</b>													
<b>Inhalt</b>	Grundsätzlich darf jedermann der mündlichen HV beiwohnen.												
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§ 169 S. 1 GVG, Art. 6 I 1, 2 EMRK												
<b>Erläuterungen</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">(1)</td> <td style="padding: 5px;"><i>Zweck</i> Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">(2)</td> <td style="padding: 5px;"><i>Ausnahmen</i> (§§ 169 S. 2, 170 ff. GVG)               <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Gefährdung der Staatssicherheit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(c)</td> <td style="padding: 5px;">ähnlich gewichtige Gründe</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">(3)</td> <td style="padding: 5px;"><i>Praxistipp</i> Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sollte der Richter sich ein entsprechendes Hinweisschild auf den Tisch legen, damit er auf keinen Fall vergisst, die Öffentlichkeit wieder herzustellen, wenn der Ausschlussgrund entfallen ist. Der Richter muss dafür Sorge tragen, dass die fehlerhaft aufleuchtende Anzeige „Nicht öffentlich“ entfernt wird, widrigenfalls liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 338 Nr. 6, (insbesondere) § 169 GVG). (JuS 2013, 113)</td> </tr> </table>	(1)	<i>Zweck</i> Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit	(2)	<i>Ausnahmen</i> (§§ 169 S. 2, 170 ff. GVG) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Gefährdung der Staatssicherheit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(c)</td> <td style="padding: 5px;">ähnlich gewichtige Gründe</td> </tr> </table>	(a)	Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre	(b)	Gefährdung der Staatssicherheit	(c)	ähnlich gewichtige Gründe	(3)	<i>Praxistipp</i> Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sollte der Richter sich ein entsprechendes Hinweisschild auf den Tisch legen, damit er auf keinen Fall vergisst, die Öffentlichkeit wieder herzustellen, wenn der Ausschlussgrund entfallen ist. Der Richter muss dafür Sorge tragen, dass die fehlerhaft aufleuchtende Anzeige „Nicht öffentlich“ entfernt wird, widrigenfalls liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 338 Nr. 6, (insbesondere) § 169 GVG). (JuS 2013, 113)
(1)	<i>Zweck</i> Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit												
(2)	<i>Ausnahmen</i> (§§ 169 S. 2, 170 ff. GVG) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Gefährdung der Staatssicherheit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(c)</td> <td style="padding: 5px;">ähnlich gewichtige Gründe</td> </tr> </table>	(a)	Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre	(b)	Gefährdung der Staatssicherheit	(c)	ähnlich gewichtige Gründe						
(a)	Schutz der Privatsphäre / der Intimsphäre												
(b)	Gefährdung der Staatssicherheit												
(c)	ähnlich gewichtige Gründe												
(3)	<i>Praxistipp</i> Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sollte der Richter sich ein entsprechendes Hinweisschild auf den Tisch legen, damit er auf keinen Fall vergisst, die Öffentlichkeit wieder herzustellen, wenn der Ausschlussgrund entfallen ist. Der Richter muss dafür Sorge tragen, dass die fehlerhaft aufleuchtende Anzeige „Nicht öffentlich“ entfernt wird, widrigenfalls liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 338 Nr. 6, (insbesondere) § 169 GVG). (JuS 2013, 113)												

<b>2. Mündlichkeitsprinzip</b>									
<b>Inhalt</b>	Der Prozessstoff muss in der HV grundsätzlich <i>vollständig</i> angesprochen werden. Auf diesem Prozessstoff muss das Urteil beruhen.								
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§ 261 StPO								
<b>„Gegen“-Maxime</b>	Geheimes schriftliches Verfahren								
<b>Erläuterungen</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">(1)</td> <td style="padding: 5px;"><i>Zwecke</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">(2)</td> <td style="padding: 5px;"><i>Ausnahmen</i> Urkunden und andere Schriftstücke müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht verlesen werden (§§ 249 II, 257 a, 420 StPO)</td> </tr> </table>	(1)	<i>Zwecke</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit</td> </tr> </table>	(a)	Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten	(b)	Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit	(2)	<i>Ausnahmen</i> Urkunden und andere Schriftstücke müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht verlesen werden (§§ 249 II, 257 a, 420 StPO)
(1)	<i>Zwecke</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">(a)</td> <td style="padding: 5px;">Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(b)</td> <td style="padding: 5px;">Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit</td> </tr> </table>	(a)	Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten	(b)	Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit				
(a)	Bessere Nachvollziehbarkeit für den Angeklagten								
(b)	Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit								
(2)	<i>Ausnahmen</i> Urkunden und andere Schriftstücke müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht verlesen werden (§§ 249 II, 257 a, 420 StPO)								

**1. Teil: Grundlagen**

<b>3. Unmittelbarkeitsgrundsatz</b>	
<b>Inhalt</b>	Das Gericht hat sich einen möglichst direkten, unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen zu verschaffen.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 226 I, 250, 261 StPO
<b>Erläuterungen</b>	(1) Das Gericht muss während des Verlaufs der gesamten HV <u>ununterbrochen anwesend</u> sein; bei umfangreichen Prozessen Absicherung durch Ergänzungsrichter (§ 192 II GVG).
	(2) Verwendung möglichst des <u>tatnächsten Beweismittels</u> Hieraus folgt:
	(a) unmittelbarer Zeuge vor mittelbarem Zeugen (sog. Zeuge vom Hörensagen) Gericht hat aber – im Rahmen der Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) – Wahlmöglichkeit
	(b) Personalbeweis (Zeugenbeweis) vor Sachbeweis (§ 250 StPO) Durchbrechungen: §§ 251 ff. StPO

## 1. Teil: Grundlagen

<b>4. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung</b>	
<b>Inhalt</b>	Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. (§ 261 StPO) Der Richter ist grundsätzlich an keine festen Regeln gebunden, die ihm vorschreiben, wann er eine Tatsache für bewiesen oder für nicht bewiesen zu halten hat.
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	§§ 261, 262 StPO
<b>„Gegen“-Maxime</b>	Beweiswürdigung nach festen Beweisregeln. – Beispiele: (1) Gottesurteil im germanischen Strafverfahren (2) „Zweier Zeugen Mund tun der Wahrheit kund.“ (Art. 67, 69 CCC)
<b>Erläuterungen</b>	Ausnahmen
	(1) Feste Beweisregeln
	(a) Beweiskraft des HV-Protokolls gem. § 275 StPO
	(b) Beweiskraft nur der rechtskräftigen Verurteilung gem. § 190 StGB
	(2) <u>Beweisverwertungsverbote</u> resultierend aus Anwendung oder der Interpretation anderer Verfahrensnormen (z. B. § 136 a III StPO)
	(3) Verbot nachteiliger Folgerungen aus der <u>Wahrnehmung garantierter Verfahrensrechte</u> Aus der Ausübung des Aussageverweigerungsrechts (Schweigen) gem. § 243 V 1 StPO dürfen keine nachteiligen Konsequenzen gezogen werden. (Achtung: anders bei „Teilschweigen“)

## 1. Teil: Grundlagen

<b>5. Grundsatz in dubio pro reo (idpr)</b>			
<b>Inhalt</b>	Wörtlich: Im Zweifel für den Angeklagten		
	Materiell-rechtliche Bedeutung:	Nur der schuldige Angeklagte soll bestraft werden. (Schuldgrundsatz: Art. 1 I, 20 III GG)	
	Prozessuale Bedeutung:	Die Schuld soll in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren nachgewiesen werden. (Rechtsstaatsgrundsatz, Art. 20 III GG)	
<b>Gesetzliche Grundlage(n)</b>	Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK § 261 StPO		
<b>Erläuterungen</b>	(1)	Freispruch, wenn das Gericht <i>tatsächlich</i> Zweifel an der Schuld des Angeklagten <i>hat</i> ( <i>nicht</i> , wenn es objektiv Zweifel <i>hätte haben müssen!</i> ).	
	(2)	Element	Anwendbarkeit
		Tatbestandsvoraussetzungen	(+)
		Rechtfertigungsvoraussetzungen	(+)
		Strafzumessungsumstände	(+)
		Prozessvoraussetzungen u. -hindernisse	(+)
Sonstige Verfahrensfehler	(-) h. M.		